

Rescue Culture – Auf dem Weg zu einer neuen Sanierungskultur

von Dr. Eike Knolle

▶ CFB0467028



» AUTOR Dr. Eike Knolle

Liebe Leserinnen und Leser,

am 01.03.2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (kurz „ESUG“) in Kraft getreten. Mit dem rechtlichen Rahmen, den das ESUG geschaffen hat, soll es gelingen, mehr Unternehmen durch Insolvenzpläne zu restrukturieren und als Marktteilnehmer zu erhalten. Mehr sanieren und weniger liquidieren, heißt die Losung.

Trotz einiger positiver Beispiele wie z.B. Herlitz und SinnLefers haben sich Insolvenzpläne bisher in der Praxis kaum als wirksames Sanierungsinstrument etabliert. Rund 95% der Unternehmensinsolvenzen enden noch immer in einer Liquidation. Im Gegensatz hierzu werden beispielsweise in den USA wie selbstverständlich und geradezu am Fließband Unternehmen im Schutz des Insolvenzrechts („Chapter 11“) erfolgreich saniert, in jüngerer Vergangenheit z.B. General Motors und Chrysler.

Solchen Erfolgsgeschichten standen in Deutschland im Wesentlichen zwei Hindernisse entgegen. Erstens oblag die Auswahl des Insolvenzverwalters allein dem jeweiligen Insolvenzgericht. Viele Insolvenzrichter werteten Vorschläge seitens des Unternehmens oder der Gläubiger zur Person des Insolvenzverwalters als Angriff auf ihre richterliche Unabhängigkeit und sorgten dafür, dass die vorgeschlagenen Personen gerade nicht bestellt wurden. In Anbetracht der zentralen Rolle des Insolvenzverwalters in Insolvenzverfahren fehlte den beteiligten Parteien dadurch von vornherein die Planungssicherheit. Zweitens konnten Gläubiger als Gegenleistung für ihre (Teil-)Verzichte nur dann Gesellschaftsanteile erwerben, wenn die Altgesellschafter zustimmten. Die Altgesellschafter behielten dadurch meist die größten Chancen aus einem Insolvenzplan, während die Gläubiger die größten Sanierungsbeiträge erbrachten. Es liegt auf der Hand, dass viele Gläubiger eine solche Lastenverteilung ablehnten.

Diese Defizite führten dazu, dass die Restrukturierungspraktiker nach Auswegen suchten und sie auch fanden. Zunächst nutzte man die damals neu in Kraft getretene Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO), um durch die Verlegung von Vorstandssitzungen und einiger Stabsabteilungen nach London einen Insolvenzgerichtsstand in England zu begründen. Auf diese Weise wurde z.B. das Insolvenzverfahren über den Stuttgarter Automobilzulieferer Schefenacker ab dem Jahr 2007 nach englischem Insolvenzrecht durchgeführt. In jüngerer Vergangenheit wurden der Brillenhersteller Rodenstock sowie die deutschen Kabelnetzbetreiber Tele Columbus und Primacom im Rahmen sogenannter „Schemes of Arrangement“ ebenfalls nach englischem Recht restruktu-

riert, obwohl teilweise keinerlei Berührungspunkte zu England bestanden.

Mit dem ESUG tritt der Gesetzgeber an, verlorenen Boden gutzumachen und einen attraktiven Rahmen für erfolgreiche Unternehmenssanierungen zur Verfügung zu stellen. Das Kernstück dieser Bemühungen ist die Stärkung des Insolvenzplans in Eigenverwaltung. Müller/Lenger stellen in der nächsten Ausgabe von CORPORATE FINANCE bis 3/2012 (Erscheinungstermin: 10.04.2012) die Funktionsweise dieses Sanierungsinstruments vor. Ziel solcher Pläne ist es, das angeschlagene Unternehmen durch (Teil-)verzichte der Gläubiger bilanziell zu entlasten und operativ zu restrukturieren, wobei das Unternehmen nicht von einem Insolvenzverwalter, sondern weiterhin von seinem Vorstand bzw. seiner Geschäftsführung geleitet wird. In der Praxis wird das Geschäftsführungsorgan dabei um einen oder zwei Restrukturierungsexperten ergänzt, die für die Erstellung des Insolvenzplans und die optimale Ausnutzung der insolvenzrechtlichen Möglichkeiten (insbes. vereinfachte Beendigung von Arbeits- und Mietverhältnissen) verantwortlich zeichnen. Durch die deutliche Schwächung der Funktion des vorläufigen Insolvenzverwalters unmittelbar nach Antragstellung soll für das Unternehmen und für seine Gläubiger eine bessere Planbarkeit gewährleistet werden. Im Idealfall entsteht durch den Insolvenzplan ein auf seinen profitablen Kern reduziertes Unternehmen mit solider Eigenkapitalquote, das dauerhaft im Wettbewerb bestehen kann.

Die meisten Restrukturierungsexperten sind optimistisch, dass das Sanierungsinstrument des Insolvenzplans in Eigenverwaltung in Zukunft tatsächlich stärker genutzt wird. Die breite Öffentlichkeit wird sich damit wahrscheinlich beschäftigen, wenn die ersten großen Unternehmen mit diesem Instrument saniert werden. In jedem Fall wäre eine entsprechende „Rescue Culture“ in Deutschland begrüßenswert. Damit würde für finanziell angeschlagene Unternehmen auch die Notwendigkeit entfallen, ins Ausland zu flüchten.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieser Ausgabe der CORPORATE FINANCE bis!

Ihr Eike Knolle

Dr. Eike Knolle, MBA, ist Rechtsanwalt in der Sozietät bb Buchalik Brömmekamp in Frankfurt/M. und Mitherausgeber von CORPORATE FINANCE bis. Dr. Knolle berät Unternehmen, Gesellschafter, Banken und Private Equity-Investoren bei Unternehmenskrisen.